Betriebssatzung für die Kinder- und Jugendwohngruppen der Stadt Wuppertal (KIJU)
vom:

Aufgrund der §§ 7, 49 Abs. 1 Satz 2, 107 und 114 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 11. April 2019 (GV. NRW. S. 202), in Verbindung mit der Eigenbetriebsverordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (EigVO NRW), zuletzt geändert durch Artikel 26 des Gesetzes vom 8. Juli 2016 (GV NRW. S: 559), hat der Rat der Stadt Wuppertal in seiner Sitzung am folgende Betriebssatzung beschlossen:

§ 1
Gegenstand und Name des Betriebes

(1) Die Kinder- und Jugendwohngruppen werden organisatorisch und wirtschaftlich selbständig entsprechend den für Eigenbetriebe geltenden Vorschriften geführt. Der Betrieb kann auch alle sonstigen, die Betriebszwecke des Satzes 1 fördernden Geschäfte tätigen.

(2) Der Betrieb führt die Bezeichnung „Kinder- und Jugendwohngruppen der Stadt Wuppertal" (KIJU).

§ 2
Zweck des Betriebes

(1) Zweck des Betriebes ist – in Kooperation mit dem Jugendamt – individuell ausgerichtete Hilfestellungen für Kinder, Jugendliche, junge Erwachsene, Mütter und Väter mit Kindern und Familien im Rahmen der §§ 27-41 Kinder- und Jugendhilfegesetz (KJHG) anzubieten. Vorrangig werden Angebote gemäß § 34 KJHG vorgehalten.

(2) Der Betrieb stellt im Rahmen der vereinbarten Pflegesätze, eine angemessene Zahl von Plätzen für die Inobhutnahme von Kindern unter 14 Jahren bereit.

(3) Der Betrieb kann weitere Aufgaben wahrnehmen, die zur Erfüllung der in Abs. 1 und 2 genannten Zwecke zweckmäßig sind.

§ 3
Gemeinnützigkeit

(1) Der Betrieb verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung.

(2) Der Satzungszweck wird durch die Wahrnehmung der in den §§ 1 und 2 genannten Aufgaben verwirklicht.

(3) Der Betrieb ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(4) Die erwirtschafteten Mittel des Betriebes dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.

(5) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Betriebes fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

(6) Die Stadt Wuppertal erhält bei Auflösung oder Aufhebung der Körperschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke nicht mehr als ihre eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert ihrer geleisteten Sacheinlagen zurück.

(7) Bei Auflösung oder Aufhebung des Betriebes oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke ist das Vermögen, soweit es die eingezahlten Kapitalanteile der Mitglieder und den gemeinen Wert der von den Mitgliedern geleisteten Sacheinlagen übersteigt, unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden.

§ 4
Zuständigkeit des Rates

(1) Der Rat entscheidet in allen Angelegenheiten des Betriebes, die ihm durch die Gemeindeordnung und die Eigenbetriebsverordnung vorbehalten sind. Insbesondere entscheidet der Rat über:

- die Zusammensetzung und Bestellung der Betriebsleitung einschließlich evtl. Vertreter,
- die Feststellung und Änderung des Wirtschaftsplanes,
- die Feststellung des Jahresabschlusses, die Verwendung des Jahresgewinnes oder die Behandlung eines Jahresverlustes und die Entlastung des Betriebsausschusses,
- die Rückzahlung von Eigenkapital an die Gemeinde,

(2) Der Rat entscheidet weiterhin über:

- die Festlegung strategischer und operativer Zielsetzungen, die für ein aktives Beteiligungscontrolling erforderlich sind,
- den Erwerb, die Veräußerung und die Belastung von Grundstücken, soweit es sich nicht um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt,

§ 5
Betriebsausschuss

(1) Der Betriebsausschuss besteht aus 17 stimmberechtigten Mitgliedern, die vom Rat der Stadt bestellt werden.
(2) Für den Betriebsausschuss gelten die Vorschriften für Ausschüsse des Rates, soweit die Satzung keine besonderen Bestimmungen enthält.

(3) An den Beratungen des Betriebsausschusses nimmt die Betriebsleitung teil; sie ist berechtigt und auf Verlangen verpflichtet, ihre Ansicht zu einem Punkt der Tagesordnung darzulegen.

§ 6

16.05.2022 Finaler Entwurf

Aufgaben des Betriebsausschusses

(1) Der Betriebsausschuss berät die Beschlüsse des Rates vor.

(2) Der Betriebsausschuss entscheidet über die ihm nach der Eigenbetriebsverordnung zugewiesenen Aufgaben.

(3) Darüber hinaus entscheidet er über die ihm vom Rat der Stadt ausdrücklich übertragenen Aufgaben sowie über

- den Abschluss von Verträgen im Wert von über 125.000 Euro sowie den Eintritt in bindende Verfahren,
- die Zustimmung zu erfolgsgefährdenden Mehraufwendungen, es sei denn, dass sie unabweisbar sind,
- Stundungen, Niederschlagungen sowie den Erlass von Forderungen über 10.000 Euro,
- die Benennung des Prüfers für den Jahresabschluss,
- die Entlastung der Betriebsleitung,
- die Festlegung allgemeiner Vertragsbedingungen,
- den Erlass einer Geschäftsanweisung für die Betriebsleitung

(4) Der Betriebsausschuss entscheidet ferner in den Angelegenheiten, die der Beschlussfassung des Rates unterliegen, falls die Angelegenheit keinen Aufschub duldet. In den Fällen äußerster Dringlichkeit kann der Oberbürgermeister mit dem Vorsitzenden des Betriebsausschusses entscheiden; § 60 Abs. 1 Satz 3 und 4 GO NRW gelten entsprechend.

(5) Der Betriebsausschuss überwacht die Geschäftsführung der Betriebsleitung.

§ 7
Oberbürgermeister, Beigeordneter

(1) Der Oberbürgermeister bereitet im Benehmen mit der Betriebsleitung die Beschlüsse des Rates der Stadt vor.

(2) Der Oberbürgermeister achtet darauf, dass die Tätigkeit der Betriebsleitung im Einklang mit den Zielen der allgemeinen Verwaltung steht und dass die Interessen des Betriebes und anderer Teile der Stadtverwaltung ausgeglichen sind.

(3) Der Oberbürgermeister kann der Betriebsleitung im Interesse der Einheitlichkeit der Verwaltung Weisungen erteilen. Glaubt die Betriebsleitung nach pflichtgemäßem Ermessen, die Verantwortung für die Durchführung einer Weisung des Oberbürgermeisters nicht übernehmen zu können, so hat sie die Angelegenheit dem Betriebsausschuss vorzutragen. Wird keine Übereinstimmung zwischen dem Betriebsausschuss und dem Oberbürgermeister erzielt, so ist die Entscheidung des Hauptausschusses herbeizuführen. Dies gilt nicht für Angelegenheiten der laufenden Betriebsführung, die ausschließlich der Betriebsleitung unterliegen.

(4) Der Oberbürgermeister ist Dienstvorgesetzter aller Mitarbeiter des Betriebes.

16.05.2022 Finaler Entwurf

(5) Der Oberbürgermeister regelt in einer Dienstanweisung, inwieweit er die ihm nach der Gemeindeordnung und der Hauptsatzung zustehenden Befugnisse auf die Betriebsleitung überträgt.

(6) Die für das Sozialwesen zuständigen Beigeordneten bzw. Geschäftsbereichsleiter vertreten und unterstützen den Oberbürgermeister bei der Wahrnehmung seiner Aufgaben gemäß Abs. 1 bis 3. Sie sind berechtigt, an den Sitzungen des Betriebsausschusses teilzunehmen. Die Betriebsleitung hat sie über die wichtigen Angelegenheiten des Betriebes zu unterrichten. Die Geschäftsbereichsleiter und die Betriebsleitung sollen regelmäßig die Aufgaben des Betriebes mit denen der anderen Ressorts des Geschäftsbereiches koordinieren.

§ 8
Aufgaben des Jugendamtes

(1) Bei Aufgaben im Rahmen des KJSG ist die besondere Stellung des Jugendamtes zu beachten.

(2) Beschlussvorlagen, die zu neuen Aufgaben nach dem KJSG führen oder eine Erhöhung der Personalstandards darstellen, sind mit der Verwaltung des Jugendamtes vor Einbringung in das parlamentarische Verfahren abzustimmen.

§ 9
Betriebsleitung

(1) Zur Leitung der Kinder- und Jugendwohngruppen wird ein/e Betriebsleiter*in und ein oder mehrere Stellvertreter*innen bestellt.

(2) Der Betriebsleitung obliegt die selbständige Leitung des Eigenbetriebes, soweit nicht durch die Gemeindeordnung, die Eigenbetriebsverordnung oder durch die Betriebssatzung etwas Anderes bestimmt ist. Der Betriebsleitung obliegen insbesondere alle Aufgaben der laufenden Betriebsführung; sie ist für die wirtschaftliche Führung des Betriebes verantwortlich.

(3) Die Betriebsleitung entscheidet über erfolgsgefährdende Mehraufwendungen, die unabweisbar sind. Der Oberbürgermeister sowie der Betriebsausschuss sind hierüber unverzüglich zu unterrichten.

(4) Die Befugnisse der Betriebsleitung zum Abschluss von Arbeitsverträgen mit Angestellten und Arbeitern ergeben sich aus der jeweils geltenden Dienstanweisung, sonstigen Anweisungen sowie vorhandenen Vereinbarungen zwischen Oberbürgermeister und Betriebsleitung. Vor beamtenrechtlichen Entscheidungen ist die Betriebsleitung zu hören.

§ 10
Vertretung nach außen

(1) In den Angelegenheiten des Betriebes wird die Stadt Wuppertal unbeschadet der besonderen Vorschriften über die Abgabe formbedürftiger Verpflichtungserklärungen durch die Betriebsleitung vertreten.

16.05.2022 Finaler Entwurf

(2) Die Betriebsleitung unterzeichnet unter dem Namen „Kinder- und Jugendwohngruppen der Stadt Wuppertal“ ohne Zusatz.

(3) Andere Dienstkräfte des Betriebes sind vertretungsberechtigt, wenn sie hierzu besonders bevollmächtigt sind. Sie unterzeichnen stets „im Auftrag“.

(4) Formbedürftige Verpflichtungserklärungen werden, soweit sie nicht zu den Geschäften der laufenden Betriebsführung gehören, vom Oberbürgermeister oder seinem Vertreter und einem Mitglied der Betriebsleitung unterzeichnet.

§ 11
Wirtschaftsführung

(1) Der Betrieb ist wirtschaftlich zu führen.

(2) Der Betrieb ist finanzwirtschaftlich als Sondervermögen zu verwalten und nachzuweisen. Auf die Erhaltung des Sondervermögens ist Bedacht zu nehmen.

(3) Der Betrieb hat eine kaufmännische Finanzbuchhaltung sowie eine Kosten- und Leistungsrechnung zu führen.

(4) Der Betrieb hat ein Überwachungssystem zur Risikofrüherkennung einzurichten.

(5) Das Wirtschaftsjahr des Betriebes entspricht dem Haushaltsjahr der Stadt.

(6) Das Stammkapital des Betriebes beträgt 3.323.397,23 Euro.

§ 12
Grundsatz für die Auftragsvergabe

Der Betrieb ist verpflichtet, bei der Vergabe von Aufträgen die öffentlichen Vergabegrundsätze im Sinne von § 26 Kommunalhaushaltsverordnung (KomHVO) zu beachten.

§ 13
Bezug interner Dienstleistungen

Werden von dem Betrieb externe Dienstleistungen benötigt, die vom Umfang, Fristigkeit und Qualität von städtischen Dienststellen bzw. Tochterunternehmen bezogen werden können und dieser Bezug wirtschaftlich und zeitlich vertretbar ist, so besteht unter der Berücksichtigung der einschlägigen Vergabevorschriften und der Regelungen über die Inanspruchnahmen interner Dienstleistungen, die Verpflichtung, die Leistungen dort zu beziehen.

§ 14
Wirtschaftsplan

(1) Für den Betrieb wird spätestens einen Monat vor Beginn eines jeden Wirtschaftsjahres ein Wirtschaftsplan, bestehend aus Erfolgsplan, Vermögensplan und der Stellenübersicht und der mittelfristigen Ergebnis- und Finanzplanung, erstellt.

16.05.2022 Finaler Entwurf

(2) Der Entwurf des Wirtschaftsplanes ist von der Betriebsleitung in Abstimmung mit der Beteiligungsverwaltung aufzustellen und nach Beratung mit dem Kämmerer rechtzeitig vor Beginn des Wirtschaftsjahres über den Oberbürgermeister dem Betriebsausschuss vorzulegen, der ihn mit seinem Beratungsergebnis an den Rat der Stadt zur Feststellung weiterleitet.

(3) Der Wirtschaftsplan ist unverzüglich zu ändern, wenn

a) das Jahresergebnis sich gegenüber dem Erfolgsplan erheblich verschlechtern wird und diese Verschlechterung die Haushaltslage der Stadt beeinträchtigt oder eine Änderung des Vermögensplanes bedingt oder

b) zum Ausgleich des Vermögensplans erheblich höhere Zuführungen der Gemeinde oder höhere Kredite erforderlich wären oder

c) im Vermögensplan weitere Verpflichtungsermächtigungen vorgesehen werden sollen oder

d) eine erhebliche Vermehrung oder Anhebung der in der Stellenübersicht vorgesehenen Stellen erforderlich wird, es sei denn, dass es sich um eine vorübergehende Einstellung von Aushilfskräften handelt.

Erheblich im Sinne des Buchstaben a) ist eine Abweichung von mehr als 75.000 Euro. Erheblich im Sinne des Buchstaben b) ist eine Zuführung, die 50.000 übersteigt.

(4) Mehrausgaben gegenüber dem Planansatz für Einzelvorhaben des Vermögensplanes, die 50.000 Euro übersteigen, bedürfen der Zustimmung des Betriebsausschusses. Mehrausgaben, für die eine Deckung im Rahmen des Vermögensplanes nicht erreicht werden kann, bedürfen der Zustimmung des Oberbürgermeisters, der in Abstimmung mit dem Kämmerer entscheidet.

§ 15
Berichtspflichten

(1) Der Jahresabschluss, der Lagebericht und die Erfolgsübersicht sind bis zum Ablauf von drei Monaten nach Ende des Wirtschaftsjahres von der Betriebsleitung aufzustellen und über den Oberbürgermeister sowie den Stadtkämmerer dem Betriebsausschuss vorzulegen.

(2) Die Betriebsleitung leitet dem Oberbürgermeister und dem Kämmerer den Entwurf des Jahresabschlusses, die Vierteljahresübersichten, die Ergebnisse der Betriebsstatistik und die Selbstkostenrechnungen zu.

(3) Zur Überprüfung der Einhaltung strategischer und operativer Ziele berichtet die Betriebsleitung dem Oberbürgermeister und dem Kämmerer zusätzlich anhand spezifischer Kennzahlen innerhalb eines Monats nach Quartalsschluss. Den Inhalt und Detaillierungsgrad des Kennzahlensystems bestimmt der Oberbürgermeister im Benehmen mit dem Kämmerer in Anwendung der für das Konzerncontrolling geltenden Regeln. Dabei ist eine Abstimmung mit der Betriebsleitung erforderlich.

16.05.2022 Finaler Entwurf

(4) Die Ergebnisse des Berichtswesens werden hinsichtlich der Zielsetzung, Zielerreichung und Zielabweichung von der Beteiligungsverwaltung systematisch bewertet und zu Steuerungs- und Führungsunterstützungsinformationen für Rat und Verwaltung aufbereitet. Die Ergebnisse werden der Betriebsleitung und - in Fällen besonderer Bedeutung - dem Betriebsausschuss zugeleitet. Auf Verlangen des Oberbürgermeisters ist der Betriebsausschuss verpflichtet, über die Ergebnisse zu beraten.

§ 16
Frauenförderung

Der Betrieb beachtet die landesgesetzlichen und kommunalen Vorschriften zur Frauenförderung (Landesgleichstellungsgesetz NRW einschl. Frauenförderplan, LGG NRW) in der jeweils gültigen Fassung.

§ 17
Prüfung

Unbeschadet der Abschlussprüfung prüft das Rechnungsprüfungsamt der Stadt Wuppertal die Wirtschaftsführung des Betriebes gemäß der GO NRW und der vom Rat der Stadt erlassenen Rechnungsprüfungsordnung.

§ 18
Inkrafttreten

(1) Diese Betriebsatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

(2) Die Betriebssatzung vom 16.10.2005 in der Form der 4. Änderung der Betriebssatzung vom 16.12.2020 tritt außer Kraft.

16.05.2022 Finaler Entwurf